

Satzung

Förderverein der Alfred-Delp-Schule Seligenstadt-Froschhausen e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Alfred-Delp-Schule Seligenstadt-Froschhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Förderverein der Alfred-Delp-Schule Seligenstadt-Froschhausen e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Seligenstadt-Froschhausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Schuljahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Ideelle und materielle Unterstützung der Alfred-Delp-Schule Seligenstadt-Froschhausen
 - b) Unterstützung der Betreuung an der Alfred-Delp-Schule Seligenstadt-Froschhausen
 - c) Beschaffung von Lehr, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich Wartung und Pflege
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 3 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit Ihrer Amtsausübung tatsächlich entstandenen Auslagen (§ 670 BGB). Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass

den Mitgliedern des Vorstandes für Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

3. Die Mitglieder der anderen Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Aufwendungsersatzanspruch muss bis spätestens zum 01.03. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand in Textform geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand. Bei Ablehnung steht der oder dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung
 - b) durch eine Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist mit vierwöchiger Frist zum Ende des Schuljahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Der oder dem Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitglieder- verhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben.
2. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge werden jeweils zu Beginn des Schuljahres fällig.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Ange- legenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mit- gliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederver- sammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mit- gliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebe- nen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für eine Sat- zungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können ge- wählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter in Textform vor- liegt.

Die anwesenden Vorstandmitglieder bestimmen aus ihren Reihen, wer die Ver- sammlung leitet und wer das Versammlungsprotokoll führt. Ist kein Vorstandsmit- glied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung ad hoc einen Versammlungs- leiter und einen Protokollführer.

3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder den oder die Beisitzer sowie den Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch durch Aushang in der Schule ausgesprochen werden.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
5. Zusätzliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der gewünschten Beschlussfassung die Einberufung in Textform gegenüber dem Vorstand beantragen. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Tagen einberufen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand kann um Beisitzer erweitert werden.
3. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Vorstandsmitglieder verbleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Beschlüsse können auch in Textform per Umlaufverfahren getroffen werden.
7. Tritt der Vorstand zurück, so ist von diesem eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

1. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf von Sachwerten von mehr als Euro 10.000,00 jährlich ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Kassenprüfung

1. Dem Kassenprüfer obliegt die stichprobenhafte Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, der sachlichen und zeitlichen Zuordnung, sowie des daraus resultierenden Jahresabschlusses. Eine Kassenprüfung muss einmal im Jahr stattfinden. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein. Der Kassenprüfer erstellt einen Prüfungsbericht, der zusammen mit dem Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Alfred–Delp–Schule Seligenstadt–Froschhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.